

12.12.90

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag und zu dem geänderten Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Ergänzung des gemeinsamen MwSt-Systems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 34211 - vom 10. Dezember 1990. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 20. November 1990 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drucksachen 165/88 (Beschlul3) und 510/90 (Beschlul3)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags und des geänderten Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(87) 322 endg. und KOM(90) 182 endg.)¹,
 - vom Rat gemäß Artikel 99 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-26/89 und C3-229/90),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-271/90),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterbreiten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

António CAPUCHO
Vizepräsident

¹ ABl. Nr. C 252 vom 22.9.1987, S. 2, und ABl. Nr. C 176 vom 17.7.1990, S. 8.

* 3. Gemeinsames Mehrwertsteuersystem

Vorschlag für eine Richtlinie KOM(87) 322 endg.2 - C3-026/89 geändert durch
KOM(90) 182 endg. - C3-229/90

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und
zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

_____ Vorschlag der Kommission¹ _____ Änderungen des Parlaments _____

(Änderung Nr. 1)
Erwägung 4a (neu)

Da jedoch der Übergang zur endgültigen Regelung angesichts ihrer wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Auswirkungen erst erfolgen kann, wenn sämtliche für die völlige Abschaffung der Steuergrenzen erforderlichen Maßnahmen getroffen sind, insbesondere die Annäherung der Zahl und der Sätze der Mehrwertsteuern sowie der Bemessungsgrundlage, und die Schaffung eines wirksamen Instrumentariums zur Vermeidung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrügereien bei wegfallenden Grenzkontrollen.

(Änderung Nr. 2)
Erwägung 4b (neu)

Die Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, alle Beschränkungen für Käufe von Reisenden bis zum 1. Januar 1993 abzuschaffen.

(Änderung Nr. 3)
Erwägung 4c (neu)

Die Mitgliedstaaten haben sich bereits dazu verpflichtet, auf eine Angleichung der Höhe der Steuersätze hinzuwirken.

¹ ABl. Nr. C 252 vom 22.9.1987, S. 2.
ABl. Nr. C 176 vom 17.7.1990, S. 8.

(Änderung Nr. 4)
Erwägung 4d (neu)

Die endgültige Regelung setzt auch die Einführung eines gerechten Ausgleichssystems voraus.

(Änderung Nr. 5)
Erwägung 4e (neu)

Das notwendige Bemühen um eine Erleichterung der administrativen und statistischen Formalitäten der Unternehmen muß mit dem Erfordernis in Einklang gebracht werden, die Qualität des statistischen Instrumentariums der Gemeinschaft sowohl aus wirtschaftlichen als aus steuerlichen Gründen zu bewahren.

(Änderung Nr. 6)
Erwägung 4f (neu)

Die Übergangszeit muß dazu genutzt werden, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sowohl die sozialen Auswirkungen in den betroffenen Berufszweigen aufzufangen als auch die regionalen Schwierigkeiten zu bekämpfen, die insbesondere in den grenznahen Regionen aufgrund des Wegfalls der Steuergrenzen entstehen könnten.

(Änderung Nr. 31)
Erwägung 4g (neu)

Die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes bei abgabenfreien Verkäufen werden in einem Bericht beurteilt, der von der Kommission ausgearbeitet und dem Rat und dem Europäischen Parlament vorgelegt wird.

(Änderung Nr. 8)

ARTIKEL 1 NUMMER 1a (neu)

1a. In Artikel 4 Absatz 5 erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:

"Falls sie jedoch solche Tätigkeiten ausüben oder Leistungen erbringen, gelten sie für diese Tätigkeiten oder Leistungen als Steuerpflichtige, sofern eine Behandlung als Nichtsteuerpflichtige zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde."

(Änderung Nr. 9)

ARTIKEL 1 NUMMER 7a (neu)

7a. In Artikel 12 ist nach Absatz 5 folgender neuer Absatz einzufügen:

"(5a) Im Falle der Änderung der Steuersätze durch einen Mitgliedstaat setzt letzterer die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten sobald wie möglich davon in Kenntnis; er liefert der Kommission alle Informationen, die sie für erforderlich hält."

(Änderung Nr. 10)

ARTIKEL 1 NUMMER 9

9. Artikel 13 Teil C Buchstabe b erhält folgende Fassung:

9. Artikel 13 Teil C Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten räumen ihren Steuerpflichtigen das Recht ein, für eine Besteuerung zu optieren:

a) bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken;

"b) bei den Umsätzen nach Teil B Buchstaben g) und h)".

b) bei den Umsätzen nach Teil B Buchstaben g) und h)."

(Änderung Nr. 11)
ARTIKEL 1 NUMMER 27a (neu)

27a. In Artikel 17 erhält Absatz 7 folgende Fassung:

"(7) Vorbehaltlich der in Artikel 29 vorgesehenen Konsultation kann jeder Mitgliedstaat aus Konjunkturgründen die Investitionsgüter oder bestimmte Investitionsgüter oder andere Gegenstände für eine begrenzte Zeit von der Vorsteuerabzugsregelung teilweise oder ganz ausschließen. Die Mitgliedstaaten können zur Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen anstatt den Vorsteuerabzug abzulehnen, die Gegenstände, welche der Steuerpflichtige selbst hergestellt oder im Inland erworben oder auch eingeführt hat, in der Weise besteuern, daß diese Steuer die Mehrwertsteuer nicht überschreitet, die beim Erwerb entsprechender Gegenstände zu entrichten wäre."

(Änderung Nr. 12)
ARTIKEL 1 NUMMER 28a (neu)

28a. In Artikel 22 Absatz 4 erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung:

"(4) Jeder Steuerpflichtige hat innerhalb eines Zeitraums, der drei Monate, vom Ende jedes einzelnen Steuerzeitraums an gerechnet, nicht überschreiten darf, eine Steuererklärung abzugeben. Jeder Steuerzeitraum beträgt ab dem 1. Januar 1993 zwei volle Monate."

(Änderung Nr. 13)
ARTIKEL 1 NUMMER 29a (neu)

29a. In Artikel 22 Absatz 9 erhält der dritte Gedankenstrich folgende Fassung:

"- von der Zahlung der geschuldeten Steuer, wenn der Steuerbetrag unter 100 ECU liegt."

(Änderung Nr. 14)
ARTIKEL 2 EINLEITUNG
(vgl. KOM(90) 182 endg.)

Artikel 28 der Richtlinie 77/388/EWG
erhält folgende Fassung:

Artikel 28 der Richtlinie 77/388/EWG
erhält mit Ausnahme der Absätze 2 und 3, die bis zur Annahme von Bestimmungen betreffend die Mehrwertsteuer in Kraft bleiben folgende Fassung:

(Änderung Nr. 15)
ARTIKEL 2
Artikel 28 Einleitung (Richtlinie 77/388/EWG)
(vgl. KOM(90) 182 endg.)

Unbeschadet sonstiger Vorschriften
dieser Richtlinie und des Artikels 32
gilt spätestens bis zum 31. Dezember
1996 folgendes:

Unbeschadet sonstiger Vorschriften
dieser Richtlinie und des Artikels 32
gilt vorbehaltlich der Vorschriften
des Artikels 28a spätestens bis zum
31. Dezember 1996 folgendes:

(Änderung Nr. 16)
ARTIKEL 2
Artikel 28 Buchstabe a erster Gedankenstrich (Richtlinie 77/388/EWG)
(vgl. KOM(90) 182 endg.)

- die Lieferung besteht aus Waren,
anderen als Personenfahrzeuge,
die an einen anderen bzw. zu
einem anderen Mitgliedstaat ver-
sandt oder befördert worden sind;

- die Lieferung besteht aus Waren,
anderen als den in Buchstabe b
erster Gedankenstrich genannten
Fahrzeugen, die an einen anderen
bzw. zu einem anderen Mitglied-
staat versandt oder befördert
worden sind;

(Änderung Nr. 17)

ARTIKEL 2

Artikel 28 Buchstabe b Einleitung und erster Gedankenstrich
(Richtlinie 77/388/EWG)
(vgl. KOM(90) 182 endg.)

b) Unter Bedingungen, die sie zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen Anwendung der nachstehenden Befreiungen und zur Verhütung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung oder Mißbrauch festlegen, befreien die Mitgliedstaaten in Analogie zu den im Artikel 15 genannten Umsätzen die nachstehenden Leistungen, wenn diese Leistungen von Steuerpflichtigen ausgeführt werden, die nicht unter die Befreiungsvorschrift des Artikels 24 oder die Pauschalierungsregelung des Artikels 25 fallen:

- Die Lieferungen von Personenfahrzeugen, die Teil der Betriebsvorräte des Verkäufers sind und die vom Verkäufer oder in seinem Auftrag oder von einer Person, die ihren Wohnsitz nicht im Landesgebiet hat, oder in ihrem Auftrag, in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert werden;

b) Unter Bedingungen, die sie zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen Anwendung der nachstehenden Befreiungen und zur Verhütung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung oder Mißbrauch festlegen, befreien die Mitgliedstaaten unbeschadet sonstiger Gemeinschaftsvorschriften in Analogie zu den im Artikel 15 genannten Umsätzen die nachstehenden Leistungen, wenn diese Leistungen von Steuerpflichtigen ausgeführt werden, die nicht unter die Befreiungsvorschrift des Artikels 24 oder die Pauschalierungsregelung des Artikels 25 fallen:

- Lieferungen von neuen oder von einem Steuerpflichtigen, der kein steuerpflichtiger Wiederverkäufer im Sinne des Artikels 32 sein darf, verkauften Fahrzeugen, außer Nutzfahrzeugen, die einer Zulassungs- oder Registrierpflicht unterliegen und die vom Verkäufer oder in seinem Auftrag oder von einer Person, die ihren Wohnsitz nicht im Landesgebiet hat, oder in ihrem Auftrag, in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert werden. Als neu gelten Fahrzeuge, die nicht Gegenstand einer Aneignung durch einen Endverbraucher für seinen eigenen Bedarf waren;

(Änderung Nr. 18)

ARTIKEL 2

Artikel 28 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich bis erster Unterpunkt
(Richtlinie 77/388/EWG)
(vgl. KOM(90) 182 endg.)

- Lieferungen, andere als die unter Buchstabe a genannten, an Steuerpflichtige oder an Nichtsteuerpflichtige im Sinne von Artikel 4 Absatz 5, die andere Waren als die unter dem ersten Gedankenstrich genannten Personenfahrzeuge betreffen, wenn diese Waren vom Verkäufer oder für seine Rechnung oder vom Erwerber, der seinen Sitz nicht im Landesgebiet hat, oder für dessen Rechnung an Steuerpflichtige oder Nichtsteuerpflichtige im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 eines anderen Mitgliedstaates versandt oder zu ihnen befördert werden.

Ist der Erwerber ein Steuerpflichtiger, dessen Tätigkeit von der Steuer ganz befreit ist, oder ein Nichtsteuerpflichtiger im Sinne von Artikel 4 Absatz 5, so gilt diese Regelung von dem Zeitpunkt des betreffenden Kalenderjahres an, an dem der gesamte Betrag der relevanten Käufe, die Steuer nicht inbegriffen, in Nationalwährung den Gegenwert von 35.000 ECU übersteigt; zugrundeulegen ist der Umrechnungskurs des Tages, an dem diese Richtlinie erlassen wird. Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 erhöht sich der gesamte Betrag auf 70.000 ECU, umzurechnen zum Kurs dieses Tages. Die für die Zwecke dieser Regelung zugrundegelegende Schwelle setzt sich aus dem Betrag der Käufe (ohne Mehrwertsteuer) von Waren zusammen, die von einem anderen Mitgliedstaat, als dem Mitgliedstaat der Ankunft der Waren versendet oder befördert worden sind, ausgenommen

- Lieferungen, andere als die unter Buchstabe a genannten, an Steuerpflichtige oder Nichtsteuerpflichtige im Sinne von Artikel 4 Absatz 5, die andere Waren als die unter dem ersten Gedankenstrich genannten Fahrzeuge betreffen, wenn diese Waren vom Verkäufer oder für seine Rechnung oder vom Erwerber, der seinen Sitz nicht im Landesgebiet hat, oder für dessen Rechnung an Steuerpflichtige oder Nichtsteuerpflichtige im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 eines anderen Mitgliedstaates versandt oder zu ihnen befördert werden.

Ist der Erwerber ein Steuerpflichtiger, dessen Tätigkeit von der Steuer ganz befreit ist, oder ein Nichtsteuerpflichtiger im Sinne von Artikel 4 Absatz 5, so gilt diese Regelung von dem Zeitpunkt des betreffenden Kalenderjahres an, an dem der gesamte Betrag der relevanten Käufe, die Steuer nicht inbegriffen, in Nationalwährung den Gegenwert von 35.000 ECU übersteigt; zugrundeulegen ist der Umrechnungskurs des Tages, an dem diese Richtlinie erlassen wird. Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 erhöht sich der gesamte Betrag auf 70.000 ECU, umzurechnen zum Kurs dieses Tages. Die für die Zwecke dieser Regelung zugrundegelegende Schwelle setzt sich aus dem Betrag des Erwerbs (ohne Mehrwertsteuer) von Dienstleistungen, die gemäß den Bestimmungen des Buchstabens f von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistenden erbracht werden, sowie von Waren zusammen, die von einem anderen Mitgliedstaat, als dem Mitgliedstaat der Ankunft der Waren versandt oder befördert worden sind, ausgenommen

- Käufe von Personenfahrzeugen, deren Lieferung unter die Vorschriften des Buchstaben b erster Gedankenstrich fällt;

- Käufe von unter dem ersten Gedankenstrich genannten Fahrzeugen;

(Änderung Nr. 19)

ARTIKEL 2

Artikel 28 Buchstabe f (Richtlinie 77/388/EWG)
(vgl. KOM(90) 182 endg.)

- f) Als Ort der in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e genannten Dienstleistungen, die an außerhalb der Gemeinschaft ansässige Empfänger oder an innerhalb der Gemeinschaft, jedoch außerhalb des Landes des Dienstleistenden ansässige Steuerpflichtige erbracht werden, gilt der Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Niederlassung sein Wohnort oder sein üblicher Aufenthaltsort.

- f) Als Ort der in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e genannten Dienstleistungen, die an außerhalb der Gemeinschaft ansässige Empfänger oder an innerhalb der Gemeinschaft, jedoch außerhalb des Landes des Dienstleistenden ansässige Steuerpflichtige oder Nichtsteuerpflichtige im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 erbracht werden, gilt der Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Niederlassung sein Wohnort oder sein üblicher Aufenthaltsort

(Änderung Nr. 20)

ARTIKEL 2

Artikel 28 Buchstabe g (Richtlinie 77/388/EWG)
(vgl. KOM(90) 182 endg.)

- g) Die Mitgliedstaaten können den Steuerpflichtigen das Recht einräumen, für die Besteuerung der in Artikel 13 Teil B Buchstabe d genannten Vorgänge zu optieren.

- g) Die Mitgliedstaaten räumen den Steuerpflichtigen das Recht ein, für die Besteuerung der in Artikel 13 Teil B Buchstabe d genannten Vorgänge zu optieren. Die Kommission legt bis zum Ende der Übergangszeit einen Bericht über die Bedingungen für die Besteuerung oder Befreiung dieser Vorgänge vor.

(Änderung Nr. 21)

ARTIKEL 2

Artikel 28 Buchstabe k Ziffer 3 Buchstabe b Unterabsatz 2

(Richtlinie 77/388/EWG)

(vgl. KOM(90) 182 endg.)

Bei den unter Buchstabe b des Artikels 28 bezeichneten Geschäften muß die Rechnung außerdem die Steuernummer des Steuerpflichtigen, der die Lieferung der Waren bewirkt, sowie die Steuernummer desjenigen, der diese Waren anschafft, ausweisen.

Bei den unter Buchstabe b und f des Artikels 28 bezeichneten Geschäften muß die Rechnung außerdem die Steuernummer des Steuerpflichtigen, der die Lieferung der Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen bewirkt, sowie die Steuernummer desjenigen, der diese Waren anschafft oder diese Dienstleistung erwirbt, ausweisen.

(Änderung Nr. 22)

ARTIKEL 2

Artikel 28 Buchstabe k Ziffer 6 (Richtlinie 77/388/EWG)

(vgl. KOM(90) 182 endg.)

6. Sofern die Steuerbehörden oder die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten dies verlangen, muß jeder Steuerpflichtige in der Lage sein, folgende Erklärungen abzugeben:

- eine Erklärung über alle unter Buchstabe a und b genannten Lieferungen sowie über alle unter Buchstabe f genannten Dienstleistungen, die an in der Gemeinschaft, jedoch außerhalb des Landes des Dienstleistenden ansässige Steuerpflichtige oder Nichtsteuerpflichtige im Sinne von Artikel 4 Absatz 5, im vorangegangenen Monat erbracht wurden;

- eine Erklärung über alle unter Buchstabe c genannten Geschäfte sowie alle unter Buchstabe f genannten Dienstleistungen, die dem Erklärungspflichtigen durch einen in einem anderen Land der Gemeinschaft ansässigen Dienstleistenden im vorangegangenen Monat erbracht wurden.

Die Erklärung muß für jede Lieferung nach Buchstabe b, für jeden Erwerb nach Buchstabe c und für jede Dienstleistung nach Buchstabe f das Datum und die Geschäftsnummer, die Steuernummer des Steuerpflichtigen, der das Geschäft ausgeführt hat, sowie die Steuernummer der Person, die die Ware erwirbt oder die Dienstleistung in Anspruch nimmt, sowie den Geschäftsbetrag, wie er auf der Rechnung ausgewiesen ist, enthalten.

6. Die Mitgliedstaaten können von dem Steuerpflichtigen verlangen, daß er eine Erklärung über sämtliche Geschäftsvorfälle des vorangegangenen Jahres mit allen Angaben nach Absatz 4 abgibt. Diese Erklärung muß alle Angaben enthalten, die für etwaige Anpassungen von Bedeutung sind.

Die Mitgliedstaaten können von dem Steuerpflichtigen verlangen, daß er eine Erklärung über sämtliche Geschäftsvorfälle des vorangegangenen Jahres mit allen Angaben nach Absatz 4 abgibt. Diese Erklärung muß alle Angaben enthalten, die für etwaige Anpassungen von Bedeutung sind.

(Änderung Nr. 23)

ARTIKEL 2

Artikel 28 Buchstabe k Ziffer 9 Einleitung (Richtlinie 77/388/EWG)
(vgl. KOM(90) 182 endg.)

9. Mit Ausnahme der Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen für die unter Buchstabe b bezeichneten Lieferungen, können die Mitgliedstaaten die Steuerpflichtigen befreien:

9. Mit Ausnahme der Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen für die unter Buchstabe b bezeichneten Lieferungen und der unter Buchstabe f bezeichneten Dienstleistungen sowie der unter Buchstabe k Ziffer 6 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich erwähnten Erklärung können die Mitgliedstaaten die Steuerpflichtigen befreien:

(Änderung Nr. 27/rev.)
ARTIKEL 2a (neu)

Folgender neuer Artikel 28a ist
einzufügen:

"Artikel 28a

Bis 1. Juli 1995 unterbreitet die
Kommission dem Rat und dem Europä-
ischen Parlament einen Bericht über
das Funktionieren der Übergangsvor-
schriften und die Vorbereitung des
Übergangs zur endgültigen Regelung.
In diesem Bericht werden vor allem
geprüft:

- die Auswirkungen der Aufhebung der
Beschränkungen bei Käufen von
Reisenden;

- der Stand der Verwirklichung der
Annäherung der gemeinsamen MwSt-Sätze
der Mitgliedstaaten, wobei bei dieser
Annäherung hinsichtlich des Regel-
satzes eine Mindestschwelle zu be-
achten ist;

- der Stand der Vorbereitungen zur
Einführung einer gerechten Aus-
gleichsregelung.

Hält der Rat oder das Europäische
Parlament die dargestellte Lage für
unbefriedigend, entscheidet der Rat
auf Vorschlag der Kommission mit
qualifizierter Mehrheit über die Ver-
längerung der Übergangszeit."